

Ausfertigung

Aktenzeichen:  
13 C 3993/12



EINGEGANGEN

19. JUNI 2013

SCHWARZ  
RECHTSANWÄLTE

Verkündet am  
13.06.2013

Amtsgericht Heilbronn

Gakstatter, JAng'e  
Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 1238/12BS21

gegen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Heilbronn  
durch die Richterin Ingiulla  
am 13.06.2013 auf die mündliche Verhandlung vom 29.04.2013

für **Recht** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 552,42 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.12.2012 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, an die Klägerin 70,20 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 13.12.2012 zu bezahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: 552,42 €

## Tatbestand

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

1.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von restlichen Mietwagenkosten in Höhe von 552,42 € gem. § 398 BGB i. V. m. §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, §§ 823, 249 BGB, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG.

Sie ist zur Geltendmachung des Anspruchs gegen die Beklagte, der ursprünglich der Fahrschule des Zeugen ██████ zustand, berechtigt, nachdem sie sich diesen wirksam hat abtreten lassen.

Der Anspruch auf Ersatz von Mietwagenkosten besteht dem Grunde nach. Die Einstandspflicht der Beklagten für den Schaden der Fahrschule des Zeugen [REDACTED] aus dem Verkehrsunfall vom 27.01.2012 ist zwischen den Parteien unstrittig.

Ein durch einen Verkehrsunfall Geschädigter kann gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, wie ein verständiger, wirtschaftlich vernünftiger deckender Mensch in seine Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf. Dabei finden die Grundsätze, die bei der Anmietung eines "normalen" Mietfahrzeuges hinsichtlich der Höhe der Tarife gelten, auf dem Fahrschulfahrzeugmarkt keine unbesehene Anwendung, da es sich dabei um einen Sondermarkt mit begrenztem Angebot und Nachfrage handelt und in diesem Zusammenhang besondere Umstände wie der höhere Wertverlust neuwertiger Fahrzeuge, höhere Kaufpreise, sowie die vorzuhaltende Sonderausstattung Einfluss auf die Mietpreise besitzen.

a.

Die kostenpflichtige Anmietung eines Ersatzfahrzeuges zu einer Tagespauschale von 184,00 € ist im vorliegenden Fall erforderlich.

Bei dem angemieteten Fahrzeug handelt es sich um ein Fahrschulfahrzeug mit entsprechender Fahrschulauraüstung. Die Anmietung eines solchen Fahrzeuges, welches nach den glaubhaften Angaben des Zeugen [REDACTED] auch schwer zu finden ist, war vorliegend notwendig, um den Betrieb der Fahrschule des Zeugen aufrecht zu erhalten. So ergibt sich bereits aus den vorgelegten Tagesnachweisen die volle Auslastung eines jeden Fahrlehrers für den streitgegenständlichen Zeitraum. Nach den glaubhaften und überzeugenden Angaben des Zeugen [REDACTED] ist es jedem Fahrlehrer erlaubt, 495 Minuten Unterricht am Tag zu geben. Aus den Tagesnachweisen ergibt sich eine Auslastung jedes Fahrlehrers zwischen 315 und 495 Minuten pro Tag. Im Übrigen ergibt sich aus der Rechnung vom 04.02.2012, dass mit dem Mietfahrzeug in den 3 Tagen eine Strecke von 982 km zurückgelegt wurde, was auch für eine hohe Frequentierung spricht.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang vorträgt, die Fahrstunden hätten auch problemlos mit einem anderen Fahrzeug aus dem gleichen Fuhrpark durchgeführt werden können bzw. ohne wesentlichen Ausfall auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden können, hat der Zeuge [REDACTED] in seiner Aussage zur Überzeugung des Gerichts detailliert, widerspruchsfrei und absolut glaubhaft mitgeteilt, dass in diesem Zeitraum jeder der insgesamt 4 Fahrlehrer voll ausgelastet war. So erscheint dem Gericht ausgeschlossen, dass der Zeuge den Ausfall von Fahrstunden später durch

die doppelte Arbeit hätte kompensieren können angesichts der großen Anzahl von Stunden, die durch die Tagesnachweise auch als durchgeführt nachgewiesen wurden. Im Übrigen sind Fahrstunden nicht problemlos auf einen anderen Tag verlegbar, da Fahrschüler sich die Fahrstunden einplanen und diese auch der Vorbereitung einer Prüfungsfahrt dienen.

Die Beklagte hat ebenfalls eingewandt, dass sich die Klägerin aufgrund der vorhandenen derart intensiven Nutzung des Ersatzfahrzeuges ersparte Eigenaufwendungen in Höhe von mindestens 30 % entgegenhalten lassen müsse. Dieser Rechtsansicht folgt das Gericht nicht. Ausweislich der Rechnung vom 04.02.2012 wurden in der angesetzten Tagespauschale in Höhe von 184,00 € bereits 20 % ersparte Eigenaufwendungen berücksichtigt, denn nach Preisliste liegt der Normaltarif bei 230,00 €.

Die in Rechnung gestellte Tagespauschale von 184,00 € ist somit nicht zu beanstanden.

b.

Die Klägerin muss sich auch nicht einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gem. § 254 Abs. 2 BGB entgegenhalten lassen.

Ein wesentlich günstigerer Tarif war ihr zum Zeitpunkt der Anmietung nicht zugänglich bzw. eine Möglichkeit, günstiger ein vergleichbares Ersatzfahrzeug anzumieten, stand ihr nicht zur Verfügung.

Soweit die Beklagte zum Beweis des Gegenteils Angebote aus dem Internet vorgelegt hat, ist hierzu auszuführen, dass es sich hierbei zunächst um "normale" Mietfahrzeuge ohne entsprechende Sonderausstattung handelt und nicht um Fahrschulfahrzeuge. Desweiteren beziehen sich diese auch auf einen komplett anderen Fahrzeugtyp. Schließlich betreffen die vorgelegten Mietpreise auch einen gänzlich anderen Anmietzeitraum und stehen Fahrern unter 18 Jahren nicht zur Verfügung.

Auch die Anmietung eines vergleichbaren Fahrzeugs bei einem kostengünstigeren Anbieter als der Klägerin, nämlich dem Autozentrum [REDACTED] welche nach dem Vortrag der Beklagten ein Fahrzeug für 45,00 € pro Tag inklusive 100 Freikilometer zur Verfügung stelle, war für die Klägerin bzw. die Fahrschule des Zeugen [REDACTED] zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Der Zeuge [REDACTED] hat ausgeführt, dass das Ausleihen des einzigen beim Autozentrum [REDACTED] verfügbaren Fahrschulfahrzeugs grundsätzlich nur kurzfristig möglich sei, so zum Beispiel im Falle einer Reparatur des eigenen Fahrzeuges. Ein Ausleihen über mehrere Tage hinweg sei nicht möglich. Dies hat auch der ebenfalls vernommene Zeuge [REDACTED] für das Gericht absolut glaubhaft und überzeugend dargelegt. Ein Ausleihen des Fahrzeugs sei nur tageweise, wenn überhaupt, möglich, es müsse jedoch stets bis spätestens 18:00 Uhr zurückgebracht werden. Eine gewerbliche Nutzung dieses Fahrzeugs sei grundsätzlich nicht möglich. Zwar hatte der Zeuge an den konkreten Anmietzeitraum keine Erinnerung mehr, konnte aber allgemein mitteilen, dass das Fahrschulfahrzeug immer sehr ausgelastet sei, da sämtliche Fahrschulen im Stadt- und Landkreis Heilbronn darauf zugreifen.

Selbst wenn das Fahrschulfahrzeug also im fraglichen Zeitraum zur Verfügung gestanden hätte, wäre eine Anmietung des Fahrzeugs für die Fahrschule des Zeugen [REDACTED] nicht möglich bzw. praktikabel gewesen, da erfahrungsgemäß ein nicht geringer Teil von Fahrstunden in den Abendstunden absolviert werden, was sich auch in den vorgelegten Tagesnachweisen widerspiegelt.

c.

Die Klägerin kann auch die Erstattung von Kosten für Zustellung und Abholung des Fahrzeuges von 2 x 150,00 € netto ersetzt verlangen.

Da eine Anmietung vor Ort zu günstigeren Preisen für die Fahrschule des Zeugen [REDACTED] nicht möglich war, war die Anmietung des Ersatzfahrschulfahrzeuges bei der Klägerin angemessen. Damit waren aber auch die Zustellung des Ersatzfahrzeuges von der Klägerin zur geschädigten Fahrschule und die Abholung des Ersatzfahrzeuges nach Ablauf der Mietdauer erforderlich, so dass die entsprechenden Kosten erstattungsfähig sind. Angesichts der zwischen der Klägerin und der Fahrschule bestehenden Entfernung erscheint der Ansatz einer Pauschale von jeweils 125,00 € auch gerechtfertigt.

Die klageweise geltend gemachten Mietwagenkosten von insgesamt 802,00 € netto sind somit als erforderlich zu sehen. Nach Zahlung von 249,58 € durch die Beklagte verbleibt ein Anspruch der Klägerin in Höhe von 552,42 €.

2.

Der Zinsanspruch betreffend die einklagte Hauptforderung ergibt sich aus §§ 291 Satz 1, 288

Abs. 1 BGB.

3.

Die eingeklagten vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 75,20 € sind von der Beklagten gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1 BGB aus Verzugsgesichtspunkten zu erstatten.

Aus dem Schreiben der Beklagten vom 31.05.2012 an die Klägerin ergibt sich, dass diese eine weitere Leistung der Klägerin gegenüber ernsthaft und endgültig verweigert. Aus dieser Weigerung ergibt sich gem. § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB, dass eine Mahnung für den Eintritt des Verzugs entbehrlich ist. Das anwaltliche Aufforderungsschreiben vom 05.06.2012 mit Fristsetzung zur Zahlung bis spätestens 19.06.2012 erfolgte somit nach eingetretenem Verzug. Das Mahnschreiben vom 05.06.2012 stellt mithin eine zweckentsprechende Maßnahme der Rechtsverfolgung dar und ist aus Verzugsgesichtspunkten erstattungsfähig.

Die Verzinsung des Kostenanspruchs ergibt sich aus §§ 291 Satz 1, 288 Abs. 1 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung betreffend die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Ingiulla  
Richterin

Ausgefertigt  
Heilbronn, 17.06.2013



Gakstatter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle